



Brüssel, den 29. März 2017
(OR. en)

7707/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0282 (COD)**

**AGRI 164
AGRILEG 65
AGRIFIN 32
AGRISTR 29
AGRIORG 33
CODEC 490**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 12187/16 + ADD1, ADD 2

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, EU Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
- Sachstand und Gedankenaustausch

In der Anlage zu diesem Vermerk ist ein Bericht über den Sachstand der Beratungen über die landwirtschaftlichen Bestimmungen des obengenannten Vorschlags enthalten, der unter der Verantwortung des Vorsitzes ausgearbeitet wurde.

Auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 3. April werden die Minister gebeten, einen Gedankenaustausch über die wichtigsten offenen Fragen des Gesamtkompromisspaket wie in Nummer 5 des Berichts dargelegt zu führen, um dem Sonderausschuss Landwirtschaft politische Orientierungen vorzugeben, damit dieser am 10. April 2017 zu einer Einigung über das Kompromisspaket gelangen kann.

**Bericht des Vorsitzes über den Stand der Beratungen über den "Omnibus" -Vorschlag in
Bezug auf dessen landwirtschaftliche Bestimmungen**

1. Einleitung

Die Kommission hat den "Omnibus"-Vorschlag am 14. September 2016 vorgelegt.

Der Vorschlag ist Teil der Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) und umfasst Änderungen an insgesamt fünfzehn bestehenden Rechtsakten, einschließlich aller vier Basisrechtsakte zur Festlegung des derzeitigen Rechtsrahmens für die gemeinsame Agrarpolitik (GAP): Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Entwicklung des ländlichen Raums), Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ("horizontale" Verordnung), Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Direktzahlungen) und Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (gemeinsame Marktorganisation).

2. Rechtsgrundlage

Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV bilden die anwendbare Rechtsgrundlage für die landwirtschaftlichen Bestimmungen.

3. Ziel

Dieser Vorschlag stellt eine zweite Phase der laufenden Vereinfachung der GAP dar. Er wurde im Anschluss an mehrere Abfolgen von Änderungen zur Vereinfachung der Leitlinien der Kommission wie auch des abgeleiteten Rechts ausgearbeitet. Das Ziel der Vereinfachung ist eine Entlastung und praktische Erleichterung für die Landwirte wie auch für die nationalen und regionalen Behörden.

4. Bisherige Beratungen

Die Kommission hat den die Landwirtschaft betreffenden Teil des Vorschlags auf der Tagung des Sonderausschusses Landwirtschaft (SAL) vom 26. September 2016 und auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 10. Oktober 2016 vorgestellt. Der SAL führte anschließend eine detaillierte Prüfung des Vorschlags in insgesamt neun Sitzungen durch (vier während des slowakischen Vorsitzes und fünf während des maltesischen Vorsitzes).

Das **Kompromisspaket des Vorsitzes**, das in Dokument 7527/1/17 REV 1 vorliegt, ist vom SAL in mehreren Sitzungen geprüft worden und hat breite Zustimmung gefunden.

Das Kompromisspaket enthält fast alle von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen (in einigen Fällen mit redaktionellen Änderungen), da die meisten Delegationen darin übereinstimmen, dass diese zur Vereinfachung beitragen würden. Dessen ungeachtet wurde der Vorschlag der Kommission, die sogenannte "**Regel der 50:50-Finanzierung**" für die Aufteilung von nicht erstattungsfähigen, vorschriftswidrigen Zahlungen zu streichen, von nahezu allen Delegationen abgelehnt. Deshalb wurde dies nicht in das Kompromisspaket aufgenommen.

5. Wichtigste noch offene Fragen

Viele der wichtigsten noch offenen Fragen beziehen sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (**Direktzahlungen**).

Die wichtigste von ihnen ist die Frage der **fakultativen gekoppelten Stützung** (Artikel 52 und 53). Alle Delegationen können dem vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromisstext für Artikel 52 zustimmen. Die meisten Delegationen können dem Kompromisstext für Artikel 53 zustimmen, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, ihre nationalen Beschlüsse jedes Jahr zu überprüfen. Allerdings halten einige Delegationen und der Vertreter der Kommission die Änderung für zu weit gehend, sodass sie keine Vereinfachung darstellen würde.

Darüber hinaus gibt es mehrere Delegationen, die für zusätzliche Änderungen bei der fakultativen gekoppelten Stützung in Bezug auf Folgendes plädieren: i) die Erzeugnisse, für die eine gekoppelte Stützung gewährt werden kann; ii) eine zusätzliche Stützung für Eiweißpflanzen; und iii) die Methodik für den Umgang mit Überschreitungen der festgesetzten Höchstmengen für gekoppelte Zahlungen. Allerdings lehnen mehrere andere Delegationen und der Vertreter der Kommission die Aufnahme jeglicher derartigen Änderung in das Kompromisspaket ab und führen dabei insbesondere die WTO-Implikationen an.

Eine weitere offene Frage betrifft die Regelung für **Junglandwirte**. Die meisten Delegationen unterstützen den Vorschlag des Vorsitzes, die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen abzulehnen und den Status quo beizubehalten, oder können dem Vorschlag zustimmen. Einige Delegationen bedauern dies jedoch und sind der Ansicht, dass der Vorschlag der Kommission eine nützliche Vereinfachung gebracht hätte und zumindest als Option beibehalten werden sollte. Der Vertreter der Kommission ist dagegen, den vorgeschlagenen Änderungen fakultativen Charakter zu verleihen, da dies die lange Liste der Umsetzungsmöglichkeiten unnötig noch weiter verlängern würde.

Die dritte noch offene Frage betrifft die Bestimmung über den **aktiven Landwirt**. Alle Delegationen befürworten die Flexibilität, die durch den neuen Artikel 9 Absatz 7 eingeführt würde. Die meisten Delegationen können auch den neuen Artikel 9 Absatz 8 unterstützen, mit dem die Bestimmung über den "aktiven Landwirt" ab 2018 fakultativen Charakter erhalten würde. Jedoch haben einige Delegationen die zuletzt genannte Bestimmung nicht befürwortet und geben der Beibehaltung eines harmonisierten Ansatzes für alle Mitgliedstaaten den Vorzug.

Die letzte noch offene Frage in Bezug auf Direktzahlungen ist ein Ersuchen einiger Delegationen, einen Zusatz in Artikel 11 aufzunehmen, in dem ausdrücklich dargelegt wird, dass die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse über die **Begrenzung** bestimmter Direktzahlungen ändern können. Der Vertreter der Kommission hat bereits mitgeteilt, dass seine Institution eine Erklärung abgeben könne, in der bestätigt wird, dass dies bereits möglich ist.

Was die Verordnung Nr. 1305/2013 (**Entwicklung des ländlichen Raums**) anbelangt, so haben einige Delegationen Vorbehalte in Bezug auf die verschiedenen anwendbaren Bedingungen im Fall der Unterstützung in Form von Finanzinstrumenten angemeldet. Der Vertreter der Kommission hat nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Intensivierung des Einsatzes dieser Instrumente von wesentlicher Bedeutung für die Förderung von Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten sei. Was das neue **Instrument zur Einkommensstabilisierung** anbelangt, so haben einige Delegationen sich angesichts des vorgeschlagenen Schwellenwerts von 20 % skeptisch geäußert und angeführt, dass dies der Marktorientierung der GAP zuwiderlaufe und bedeutende WTO-Implikationen haben könne. Andere Delegationen möchten den Anwendungsbereich dieses Schwellenwerts auch auf andere Risikomanagement-Instrumente ausdehnen.

Was die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ("**horizontale**" **Verordnung**) anbelangt, so konnten zwar die Delegationen dem vorgeschlagenen Verfahren für die Festsetzung des Anpassungssatzes (**Mechanismus für Haushaltsdisziplin**) zustimmen, doch würden einige Delegationen auch eine weitere Vereinfachung der Verwaltung der **Reserve für Krisen im Agrarsektor** begrüßen; hierbei handelt es sich allerdings um eine Angelegenheit, auf die im Rahmen der Überarbeitung der Haushaltsordnung einzugehen ist.